

1. Netzanschluss für Lieferung und Bezug

- 1.1. Die Belieferung setzt einen unmittelbaren Anschluss der Kundenanlage an das Netz für die allgemeine Versorgung voraus. Dazu schließen der Kunde und der jeweilige Verteilnetzbetreiber rechtzeitig vor Lieferbeginn Vereinbarungen, die je Verbrauchsstelle den Netzanschluss und die Anschlussnutzung regeln. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Lieferanten zum Abschluss von Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber zu bevollmächtigen. Der Lieferant wird sodann die entsprechenden Verträge im Namen und für Rechnung des Kunden abschließen.
- 1.2. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Lieferanten zum Abschluss von Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber zu bevollmächtigen. Der Lieferant wird sodann die entsprechenden Verträge im Namen und für Rechnung des Kunden abschließen.
- 1.3. Von der Eigentumsgrenze zum Elektrizitätsversorgungsnetzbetreiber wird der Kunde alle Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten Elektrizität auf seine Kosten und in seiner Verantwortung erstellen und unterhalten. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen des Verteilnetzbetreibers entsprechen.
- 1.4. Die in der Anlage 1 des Vertrages genannte „bereitgestellte Leistung“ beträgt maximal die Leistung, die der Kunde mit dem örtlichen Netzbetreiber je Verbrauchsstelle vereinbart hat. Falls der Kunde eine Erhöhung der bereitgestellten Leistung wünscht, zeigt er dies dem Lieferanten so früh wie möglich im Voraus an. Der Lieferant wird nach Anzeige des Kunden die erhöhte Leistung sobald als möglich unter entsprechender Anpassung der Verträge bereitstellen. Überschreitet die erhöhte Leistung die mit dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber für die jeweilige Verbrauchsstelle vereinbarte Leistung, so trägt der Kunde für eine entsprechende Anpassung der mit dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Leistung Sorge.
- 1.5. Sollten dem Lieferanten aufgrund von Abweichungen zwischen der mit dem Kunden und dem jeweiligen Netzbetreiber vertraglich vereinbarten Leistung und der tatsächlich vom Kunden in Anspruch genommenen Leistung Mehrkosten bei der Belieferung einzelner Entnahmestellen entstehen, weil der Kunde die maximale Leistung überschritten hat, so hat der Kunde die durch die Differenz zwischen jeder im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Leistung und der vereinbarten maximalen Leistung entstehenden Kosten zu zahlen.
- 1.6. Der Gefahrenübergang erfolgt an der Übergabestelle. Die Übergabestelle ist die Eigentumsgrenze zwischen Elektrizitätsverteilter und Kunde.
- 1.7. Die Abgabe oder Weiterleitung von elektrischer Energie an Dritte bedarf der Zustimmung des Lieferanten.
- 1.8. Beabsichtigt der Kunde, die Eigenerzeugung elektrischer Energie aufzunehmen oder zu erweitern, wird er dies dem örtlichen Verteilnetzbetreiber und dem Lieferanten möglichst frühzeitig mitteilen.

2. Messung

- 2.1. Die durch den Kunden bezogene elektrische Arbeit wird durch eine viertelstündliche registrierende Leistungsmessung ermittelt.
- 2.2. Der Kunde hat auf seine Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.
- 2.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.4. Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Messstellen zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassenen Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.5. Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 3 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

3. Abrechnung

- 3.1. Die in der Anlage 1 des Vertrages genannten Prognosen zur Höhe der Jahresarbeit, Jahresleistung und Jahresbenutzungsdauer bestimmt der Lieferant nach billigem Ermessen. Diese Angaben basieren auf der Grundlage der Daten der vorangegangenen zwölf Monate oder, sofern Daten des Vorjahres dem Lieferanten nicht vorliegen, auf den Angaben des Kunden zum voraussichtlichen Verbrauch. Diese Werte können von den in der Anlage 1 des Ver-

trages gemachten Angaben abweichen und richten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch.

- 3.2. Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauchs erfolgt monatlich auf Grundlage der Daten gem. Ziff. 2. Die abrechnungsrelevante Leistung ist die bis zum Ende des Vormonats gemessene Leistungsspitze im vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraum.
- 3.3. Sofern im aktuellen Monat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate, längstens zurück bis zum Beginn des laufenden vom Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraumes.
- 3.4. Sofern dem Lieferanten die Daten gem. Ziff. 3.2. nicht vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehen des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant die tatsächlich gelieferte Erdgasmenge unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge spätestens sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraums endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Erdgasmenge, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- 3.5. Erhält der Lieferant nach der Schlussrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum eine den Liefervertrag mit dem Kunden betreffende nachträglich korrigierte Abrechnung des Netzbetreibers, insbesondere bezüglich der Maximalleistung, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.

4. Rechnung, Zahlung, Verzug

- 4.1. Rechnungen sind innerhalb der im Vertrag gem. Ziff. 4.1. vereinbarten Frist ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2. Verzug und Verzugschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen und dem Kunden auf seinem Vertragskonto belasten. Die pauschale Berechnung darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist insoweit der Nachweis gestattet, diese Kosten seien dem Lieferanten nicht oder nicht in geltend gemachter Höhe entstanden. Die der Berechnung zugrunde liegenden Pauschalen ergeben sich aus Ziff. 10.3.
- 4.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 4.5. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 4.6. Für eine auf Wunsch des Kunden ausgestellte Rechnungs-Kopie wird eine Pauschale gem. Ziff. 10.1.
- 4.7. Für eine vom Kunden verlangte Neuausstellung einer Rechnung aufgrund von Änderungen, die vom Kunden zu vertreten sind, wird eine Pauschale gem. Ziff. 10.2. berechnet.

5. Vorauszahlung

Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn und solange nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Lieferanten für jeden Monat nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt der Lieferant den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Liefermonat, die prognostizierte Gesamtmenge im Lieferzeitraum nach der Prognose sowie den aktuellen Vertragspreis gemäß der Anlage 1 des Vertrages. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet.

6. Unterbrechung/Einstellung der Elektrizitätslieferung und Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund

- 6.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Elektrizitätslieferung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem geschlossenen Stromliefervertrag nebst Allgemeiner Regelungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Bezug von Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern (Energiediebstahl).
- 6.2. Der Lieferant ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung nachkommt. Bei der Berechnung bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Be-

- trag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat.
- 6.3. Der Lieferant ist ebenfalls entsprechend Ziff. 6.2. berechtigt, wenn der Kunde innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten Frist von einer Woche nach Aufforderung eine nach diesem Vertrag geschuldete Vorauszahlung nicht geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung.
- 6.4. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 6.5. Dem Kunden ist in den Fällen der Ziff. 6.2. die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit der Mahnung nach Ziff. 6.2. oder der Fristsetzung nach Ziff. 6.3. erfolgen.
- 6.6. Der Lieferant hat die Unterbrechung der Elektrizitätslieferung unverzüglich zu beenden und die Belieferung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 6.7. Die Kosten der Unterbrechung als auch der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu erstatten. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Ihm ist insoweit der Nachweis gestattet, dem Lieferanten seien diese Kosten nicht oder nicht in geltend gemachter Höhe entstanden.
- 6.8. Der Lieferant ist in den Fällen der Ziff. 6.2. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Elektrizitätslieferung innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten wiederholt vorliegen.
- 6.9. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Einschränkung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 7.1. Von der Lieferpflicht ist der Lieferant befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat.
- 7.2. Sollte der Lieferant durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe, Maßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung oder der Verteilung von Elektrizität gehindert sein, so ruht die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung von Elektrizität, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Der Lieferant wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen können. Das sinngemäß Gleiche gilt bei Behinderung des Elektrizitätsbezuges infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden.
- 7.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

8. Haftung

- 8.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 8.2. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 8.3. Soweit der Lieferant für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet, finden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) im Verhältnis von Lieferant zu Kunde sinngemäße Anwendung. Dabei tritt für die sinngemäße Anwendung der Lieferant an die Stelle des Netzbetreibers.
- 8.4. Für die Bestimmung der Höhe des Gesamthaftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2, 3 und 4 NAV ist die Anzahl der Anschlussnutzer, die an das Netz des für den Anschluss des Kunden zuständigen Netzbetreibers angeschlossen sind, maßgeblich.
- 8.5. Die Ziff. 8.1. und 8.2. gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechnete Maßnahmen des Lieferanten nach Ziff. 6. beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9. Außerordentliche Kündigung

- 9.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder

- c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
- d) eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
- e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
- 9.3. Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,
- a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhafte Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“);
- b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
- c) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet.
- d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.
- 9.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
- 9.5. Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach Ziff. 9.1. ist der Lieferant berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern er eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann.
- 9.6. Die zur Kündigung berechtigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall wie folgt:

- bei Vertretenmüssen des Kunden aus der positiven Differenz zwischen dem Energiepreis gemäß Anlage 1 des Vertrages – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 2.2. bis 2.4. des Vertrages an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile – den der Lieferant bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) für die gemäß der Anlage 1 des Vertrages für den jeweiligen Lieferzeitraum prognostizierte Energiemenge erhalten hätte, und dem (Minder-) Erlös, der aus einem Verkauf der nach Anlage 1 des Vertrages für den jeweiligen Lieferzeitraum prognostizierten Gesamtmenge (Energie) abzüglich der nach Ziff. 4.2. des Vertrages zu vergütenden Arbeitsmenge auf einem geeigneten Markt (als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum) in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller anfallenden erforderlichen Transaktionskosten;
 - bei Vertretenmüssen des Lieferanten aus der positiven Differenz zwischen dem (Mehr-) Aufwendungen, die der Kunde für einen Kauf der nach Anlage 1 des Vertrages für den jeweiligen Lieferzeitraum prognostizierten Gesamtmenge (Energie) abzüglich der nach Ziff. 3.2. tatsächlich gelieferten Energiemenge auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, die der Kunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller anfallenden erforderlichen Transaktionskosten.
- 9.7. Die Geltendmachung eines Anspruches auf einen darüber hinausgehenden Schaden bleibt unberührt.

10. Kostenpauschalen (inkl. MwSt.)

10.1. Rechnungskopie auf Kundenwunsch	11,50 €
10.2. Rechnungsneuausstellung auf Kundenwunsch	22,50 €
10.3. - Unterbrechung der Versorgung	50,50 €
- Wiederherstellung der Versorgung	55,40 €
- Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	72,00 €
- Außerordentliche Hinterlegung einer Sperrankündigung	12,50 €
- Versuch der Unterbrechung (Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder den Zugang verwehrt)	48,00 €
- Versuch der Wiederherstellung der Versorgung (Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder den Zugang verwehrt)	30,00 €
- Vorort-Inkasso	40,00 €
- Telefoninkasso	15,00 €
- Mahngebühr	40,00 €
- Beantragung/Überwachung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden	23,00 €
- Gerichtsvollzieherauftrag	-nach Aufwand-
- Kosten der Adressrecherche (für verzogene Kunden mit offenen Forderungen, die keine neue Anschrift hinterlassen haben)	-nach Aufwand-
10.4. Ratenplan-Vereinbarung	28,00 €
zzgl. Ratenplan-Verzinsung (auf Ratenhöhe) p. a.	9,0%

11. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 11.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung

- der personenbezogenen Daten des Kunden ist: nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH, Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, E-Mail: kundenservice@nvb.de, Tel.: 05921 / 301-222, Fax: 05921 / 301-112, Internet: www.nvb.de.
- 11.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte der nvb steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH, Datenschutzbeauftragter, Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@nvb.de zur Verfügung.
 - 11.3. Die nvb verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählersnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
 - 11.4. Die nvb verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der nvb oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Kunde der nvb eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunft Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der nvb oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die nvb übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energielieferungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
 - 11.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister sowie ggf. mit anwaltlichen Tätigkeiten betraute Personengruppen.
 - 11.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
 - 11.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 12.4. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der nvb an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
 - 11.8. Der Kunde hat gegenüber der nvb Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
 - 11.9. Verarbeitet die nvb personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die nvb für die Dauer des Energielieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energielieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der nvb als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der nvb mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der nvb ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die nvb wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die nvb auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der nvb aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die nvb wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH, Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, E-Mail: kundenservice@nvb.de, Tel.: 05921 / 301-222, Fax: 05921 / 301-112.

12. **Hinweis nach der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV):**
Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
13. **Informationen zum Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G):**
Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung, sowie Ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de (§ 4, Abs. 1, EDL-G).
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch, sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.energieeffizienz-online.info (§ 4, Abs. 2, EDL-G)
14. **Änderungen der Allgemeinen Bedingungen**
 - 14.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromNZV, MStbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. Gesetzesänderungen), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die der Lieferant keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach dem Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Bei einer wesentlichen oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen oder behördlichen Bestimmungen der Bundesnetzagentur) ist der Lieferant berechtigt, eine Anpassung des Vertrages oder dieser Bedingungen insoweit zu verlangen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
 - 14.2. Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden einschließlich dieser Bedingungen entgegenstehen.
 - 14.3. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen sind nur zum Monatsbeginn möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.
 - 14.4. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.
 - 14.5. Macht der Kunde von dem Recht nach Ziff. 14.4. keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung gem. Ziff. 14.4. gesondert hinweisen.
15. **Schlussbestimmungen**
 - 15.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusatzvereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.
 - 15.2. Mit Beginn der Laufzeit des Vertrages enden alle früheren Verträge über die Lieferung von Erdgas, die jeweilige(n) Entnahmestelle(n) betreffend, deren Nachträge und alle sich darauf beziehenden Abmachungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten.
 - 15.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Nordhorn.